

RICHTLINIEN
über Zuwendungen des Landkreises Hildesheim
für Aufgaben der Jugendarbeit
ab 1. Januar 2018

A. Präambel

Der Landkreis Hildesheim verfolgt mit diesen Richtlinien folgende Grundziele:

- Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Achtung seiner Menschenwürde,
- Stärkung der Erziehungskraft der Familie,
- Beseitigung, mindestens Verminderung sozialer Benachteiligung,
- Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe) gehören folgende Bereiche:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

Im Rahmen dieser Bereiche regeln die nachfolgenden Bestimmungen die finanziellen Hilfen:

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kreiszuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Kreiszuschüssen besteht nicht.
2. Der Landkreis Hildesheim geht davon aus, dass sich die Städte und Gemeinden an den nachstehenden Maßnahmen angemessen - möglichst in gleicher Höhe - finanziell beteiligen.
3. Die An- und Abreisetage gelten hinsichtlich der Bezuschussung als insgesamt ein Tag.
4. Außer bei Jugendleiterinnen- und Jugendleiterlehrgängen werden junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bezuschusst.
5. Je angefangene fünf Jugendliche wird ein erwachsener Betreuer/eine erwachsene Betreuerin - unabhängig von seinem/ihrer Wohnsitz - bezuschusst. Setzt sich eine Gruppe aus männlichen und weiblichen Teilnehmenden zusammen, werden abweichend hiervon bei bis zu fünf Teilnehmenden ein Betreuer und eine Betreuerin bezuschusst.
6. Zuschussberechtigt sind die auf örtlicher Ebene tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendorganisationen und die kommunale Jugendarbeit, sofern eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII oder die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII vorliegen. Desweiteren müssen die Regularien der §§ 8a und 72a SGB VIII Anwendung beachtet werden. Bezuschusst werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Landkreises Hildesheim haben.
7. Antragsvordrucke sind beim Landkreis Hildesheim erhältlich. Zuschussanträge sind binnen 3 Monaten (Ausschlussfrist) nach Durchführung einer Maßnahme zu stellen.
8. Der Landkreis Hildesheim wird ermächtigt, im Rahmen der nachstehenden Regelungen zu C., D., E., F. und G. zu handeln. Es unterrichtet den Jugendhilfeausschuss in der nächsten Sitzung über die genehmigten und abgelehnten Anträge zu F.

9. Maßnahmen,
 - a. die nicht von qualifizierten Leiterinnen/Leitern (JULEICA-Card) verantwortet und begleitet werden,
 - b. die rein parteipolitischen oder rein konfessionellen Charakter haben sowie kommerzielle und jugendtouristische Fahrten werden nicht bezuschusst.
10. Nicht bezuschusst werden Anschaffungen von Materialien für die laufende Jugendarbeit, z.B. Bücher, audiovisuelle Medien und Unterrichtsmaterialien. Außerdem werden grundsätzlich nicht bezuschusst: Personalkosten, Möbel, Fahrzeuge, Musikinstrumente, Notenständer, Uniformen.

C. Lehrgänge zur Grundausbildung und Fortbildung von Jugendleiterinnen- und Jugendleiter, Bildungsveranstaltungen

1. Es wird ein Zuschuss von 9,00 € pro Tag und Teilnehmerin/ Teilnehmer, jedoch insgesamt nicht mehr als 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, gewährt.
2. Das Mindestalter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer soll bei Aus- und Fortbildung für Jugendleiterinnen/Jugendleiter und bei Bildungsveranstaltungen 14 Jahre betragen.
3. Ein Jugendleiterinnen- und Jugendleiterlehrgang bzw. eine Bildungsveranstaltung muss durchschnittlich 6 Seminarstunden bei einer Übernachtung betragen. Ein bezuschussungsfähiger Tag wird bei Durchführung von mindestens 6 Seminarstunden anerkannt, ab drei Seminarstunden wird ein halber Tag anerkannt. Das ausführliche Seminarprogramm, der Finanzierungsplan und eine Teilnehmerliste müssen dem Antrag beigefügt werden.
4. Bei Veranstaltungen/Seminaren können für Referenten pauschal je 150,00 € abgerechnet werden. Ein Nachweis über die entstandenen Kosten ist dem Antrag beizufügen.

D. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland

Regelungen entsprechend dem Bundesjugendplan: "Internationale Jugendarbeit"

Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen; sie soll damit zur Erkenntnis führen, dass internationale Probleme im wachsenden Umfange in ihrem internationalen Zusammenhang gesehen und gelöst werden müssen.

Internationale Verständigung erfordert die Fähigkeit, sich in die Lage des von einer anderen Sprache, Kultur und Gesellschaft geprägten Menschen zu versetzen, in der Auseinandersetzung mit dem anderen sich selbstkritisch zu sehen und nicht nur die Vorurteile des anderen, sondern auch die eigenen zu erkennen und zu ihrer Überwindung beizutragen. Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt von morgen verantwortlich sein werden.

1. Internationale Begegnungen können nur dann gefördert werden, wenn
 - a) zwischen den Partnern rechtzeitig ein Programm vorbereitet und vereinbart wurde, das über Zielgruppen, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenarbeit genauen Aufschluss gibt,
 - b) Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei Planung und Verwirklichung der Programme genutzt werden,
 - c) eine Programmdauer von mindestens 6 und höchstens 28 Tagen vorgesehen ist (An- und Abreisetage gelten als ein Tag); Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Hildesheim,
 - d) ein Finanzierungsplan, der die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ausweist, vorliegt.

2. Bei internationalen Begegnungen

- a) sollen die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Verhältnisse im Partnerland und in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend unterrichtet sein. Die deutschen Träger sollen darauf hin wirken, dass die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in entsprechender Weise auf Veranstaltungen im Bundesgebiet vorbereitet werden.
- b) sollen die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Veranstaltung Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit, die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen.
- c) soll der Zahl der Begegnungen im Ausland eine vergleichbare Zahl von Begegnungen im Bundesgebiet entsprechen und das Prinzip der Gegenseitigkeit grundsätzlich verwirklicht werden.
- d) soll das Verhältnis von ausländischen zu deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmern angemessen sein.
- e) soll das Mindestalter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 10 Jahre betragen; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung und der Zustimmung durch den Landkreis Hildesheim.

3. Es werden folgende Kreiszuschüsse gewährt:

- a) 4,00 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer, für die Inhaberin/ den Inhaber einer JULEICA-Card wird 4,50 € pro Tag, die aus dem Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim kommen und sich an Begegnungen im Ausland beteiligen. Ein Nachweis ist dafür vom Antragsteller zu erbringen.
- b) 4,00 € pro Tag und ausländische Teilnehmerin/Teilnehmer bei Begegnungen im Landkreis Hildesheim; jedoch erhalten die Veranstalter für ausländische Partnerschaftsgruppen höchstens einen Kreiszuschuss von 1.000,00 €.
- c) In begründeten Einzelfällen kann durch Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ein höherer Zuschuss bewilligt werden.

E. Ferienfreizeiten, Jugendlager und -fahrten

1. Es werden 4,00 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt. Für Inhaberinnen/Inhaber der JULEICA-Card wird 1,00 € pro Tag zusätzlich gewährt. Ein Nachweis ist dafür vom Antragsteller zu erbringen.
2. Freizeiten ohne Übernachtung müssen 2 volle Tage á 6 Stunden dauern.
3. Das Mindestalter der Teilnehmerin/Teilnehmer soll 5 Jahre betragen.
4. Die Mindestdauer beträgt 2 volle Tage und höchstens 28 Tage.
5. Die Einrichtungen müssen in einem einwandfreien Zustand, besonders in hygienischer Hinsicht, sein.
6. Die Betreuung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer muss durch qualifizierte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Vereine und Verbände gewährleistet sein.

F. Zuschüsse für die Jugendarbeit an anerkannte Jugendgruppen und -verbände

1. Für die Jugendarbeit notwendige Anschaffungen im Werte von 150,00 € bis 1.190,00 € werden gemäß der Steuerkraft der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde bezuschusst. Anschaffungen bis zum Wert von 150,00 € werden von der Bezuschussung ausgenommen.
2. Über die Bezuschussung derartiger Anschaffungen im Wert von über 1.190,00 € entscheidet im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss.
3. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Anschaffungen müssen spätestens bis zum 30.09. des Jahres vor der Anschaffung formlos beim Landkreis Hildesheim gestellt werden. Ist die Anschaffung vor der Entscheidung über einen Zuschuss geplant, hat der Antragsteller beim Landkreis Hildesheim die vorzeitige Genehmigung zum Maßnahmebeginn zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan sowie eine Begründung für das Beschaffungsvorhaben beizufügen.

G. Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Jugendheimen und -räumen

Über Zuschüsse für den Neu- und Umbau sowie die Einrichtung von verbandlichen und kommunalen Jugendheimen/-räumen entscheidet im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss nach folgenden Grundsätzen:

1. In den zu fördernden neu- oder umgebauten Jugendheimen oder Jugendräumen müssen nach der Zielsetzung und der praktischen Betätigung überwiegend jugendpflegerische Aufgaben (§ 11 SGB VIII) erfüllt werden.
2. Die zuwendungsberechtigten Träger von Jugendeinrichtungen erhalten Kreiszuschüsse, die abhängig von der Steuerkraft der Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde, in denen die Einrichtung betrieben wird.
3. Bei dem Neu- und Umbau von Jugendheimen und Jugendräumen können in die Bezuschussungsfinanzierung nur solche Kostengruppen mit aufgenommen werden, die direkt für die Jugendarbeit sind (z.B. die gesamte Erstellung - aussen und innen - des Baukörpers, die Schaffung von Sanitär- und Heizungsanlagen, eine jugendgemäße und auf die Bedürfnisse von Jugendlichen orientierte Inneneinrichtung).
4. Baumaßnahmen, die nicht direkt jugendpflegerischen Aktivitäten dienen (z.B. Einfriedung und Einzäunung von Geländeteilen oder Grundstücken, Gemeinschaftsräume, die nicht überwiegend für die Jugendarbeit genutzt werden), sollen aus Jugendhilmitteln nicht gefördert werden. Die Eigenbeteiligung und Eigenleistung von Jugendlichen ist erwünscht und kann in die Bezuschussungsfinanzierung mit aufgenommen werden.
5. Die Anträge auf Gewährung der o. g. Zuschüsse müssen spätestens bis zum 30.09. des Jahres vor Beginn der Neu- und Umbauten gestellt werden. Ist der Beginn der Maßnahme vor der Entscheidung über einen Zuschuss geplant, hat der Antragsteller beim Landkreis Hildesheim die vorzeitige Genehmigung zum Maßnahmebeginn zu beantragen.

H. Zuschuss an den Kreisjugendring Hildesheim

Der Kreisjugendring Hildesheim e.V. erhält jährlich einen Zuschuss von 2.500,00 €. Dem Landkreis Hildesheim ist jährlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen.